

Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Nordmark
Abt. Beamte / Öffentlicher Dienst
Ranzelhof 60 - 2000 Hamburg 1

5

Zwischen

dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst

einerseits

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

- Landesverband Hamburg -,

dem Deutschen Beamtenbund

Landesbund Hamburg e.V.

dem Deutschen Gewerkschaftsbund

- Landesbezirk Nordmark

der Gewerkschaft der Polizei

- Landesbezirk Hamburg -

andererseits

wird gemäß § 92 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz
(HmbPersVG) vom 17. November 1972 - GVBl. Seite 211 -
folgende Vereinbarung getroffen:

Nr 5

**Richtlinien
über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen
(HmbVR)**

Vom 5. September 1975

5

**Nr. 1
Allgemeines**

- (1) Vorschüsse können gewährt werden, wenn durch besondere Umstände Aufwendungen notwendig werden, die aus den laufenden Bezügen oder sonstigen Mitteln des Antragstellers oder durch Inanspruchnahme zustehender Leistungen auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder anderer Vorschriften nicht bestritten werden können und einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.
- (2) Vorschüsse aus verschiedenen Antragsgründen können im Rahmen des zulässigen Höchstbetrages nebeneinander gewährt werden.
- (3) Die Gewährung von Vorschüssen darf nicht zu einer unzumutbaren finanziellen Belastung des Antragstellers führen.
- (4) Sind aus demselben Anlaß mehrere Personen vorschußberechtigt, wird der Vorschuß nur einer Person gewährt.
- (5) Ein Vorschuß darf nicht gewährt werden, wenn für denselben Zweck sonstige Leistungen erbracht werden.
- (6) Ein Vorschuß soll nicht gewährt werden, wenn der Antrag später als sechs Monate nach dem Entstehen der Aufwendungen gestellt wird.

**Nr. 2
Vorschußberechtigte**

Vorschußberechtigt sind

1. Beamte mit Ausnahme der entpflichteten Hochschullehrer und der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. Richter,

5

3. Angestellte und Arbeiter, die sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit befinden und ihre Probezeit beendet haben oder die sich in einem ungekündigten auf die Dauer von mindestens zwei Jahren befristeten Arbeitsverhältnis befinden

mit Anspruch auf laufende Bezüge.

Nr. 3

Bewilligungsgründe

- (1) Besondere Umstände im Sinne der Nr. 1 Absatz 1 sind
 1. Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß oder bauliche Veränderung zur Vermeidung eines Wohnungswechsels aus zwingendem Anlaß einschließlich einer unmittelbar damit verbundenen Ergänzung des Hausrats,
 2. Hausratbeschaffung bei Eheschließung, Ehescheidung oder erstmaliger Begründung eines Hausstandes,
 3. ungedeckter Verlust von Hausrat und Bekleidung, z.B. durch Brand, Wasserschaden,
 4. Krankheits- oder Todesfall, wenn zu den Aufwendungen eine Beihilfe nicht gewährt werden kann, weil noch offen ist, ob ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten oder eine Versicherung zusteht,
 5. schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von unterstützungsbedürftigen, beihilferechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen,
 6. Beschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, die wegen einer Behinderung von mindestens siebenzig v.H. oder mindestens fünfzig v.H. bei erheblicher Gehbehinderung für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind,
 7. Beschaffung von Kraftfahrzeugen, wenn sie regelmäßig für dienstliche Zwecke mit einer voraussichtlichen durchschnittlichen Jahresfahrleistung von mindestens 2.000 km eingesetzt werden sollen und wenn ein dienstliches Interesse vorliegt.
- (2) Ein Vorschuß zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 6 und 7 darf nur gewährt werden, wenn in dem Zeitraum von vier Jahren vor der Antragstellung kein Vorschuß aus dem

Nr. 4
Vorschußhöhe

5

(1) Der Vorschuß kann bis zur Höhe der notwendigen und angemessenen Aufwendungen gewährt werden. Er darf 4.000 DM nicht übersteigen. Der Höchstbetrag vermindert sich bei Teilzeitkräften im Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit.

(2) Werden mehrere Vorschüsse aus verschiedenen Gründen nebeneinander beantragt oder wird vor der Tilgung eines Vorschusses ein weiterer Vorschuß aus anderem Anlaß beantragt, darf die Summe der Vorschüsse unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung den Gesamtbetrag von 6.000 DM nicht übersteigen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Nr. 5
Verfahren und Tilgung

(1) Der Vorschuß wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Über den Antrag entscheiden die Behörden und Ämter durch die dazu ermächtigten Personen; das Mitbestimmungsrecht des Personalrats ist zu beachten. Der Antrag ist vertraulich zu behandeln.

(2) Der Vorschuß ist in längstens 30 Monaten in jeweils gleichen Monatsbeträgen regelmäßig durch Einbehaltung von den laufenden Bezügen zu tilgen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet wird, für die der Vorschußnehmer in der Folge Ersatz erhält (z.B. Versicherungsleistungen), ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(3) Die Tilgung beginnt mit dem übernächsten auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden regelmäßigen Zahlungstermin.

(4) Werden mehrere Vorschüsse nebeneinander gewährt oder wird vor der Tilgung eines Vorschusses ein weiterer Vorschuß aus anderem Anlaß gewährt, können die Vorschüsse zusammengelegt und abweichend von Absatz 2 in längstens 40 Monaten getilgt werden, wenn die Summe der Vorschüsse den Höchstbetrag der Nr. 4 Absatz 1 übersteigt.

5

(5) Entfällt die Zahlung von Bezügen während der Mutterschutzfristen oder in Krankheitsfällen, kann die Tilgung bis zur Dauer von drei Monaten ausgesetzt werden, wenn dies der Vereinfachung des Tilgungsverfahrens dient; im Übrigen ist eine Aussetzung der Tilgung nicht zulässig. Bei einer Verminderung der Gesamteinkünfte des Vorschußnehmers, insbesondere aus Anlaß einer Beurlaubung ohne Bezüge oder eines Übergangs in eine Teilzeitbeschäftigung, können die für die Tilgung festgesetzten Monatsbeträge auf Antrag angemessen ermäßigt werden. Ein Gesamttilgungszeitraum von 40 Monaten soll nicht überschritten werden.

(6) Der Vorschuß ist spätestens bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu tilgen. Beantragt der Vorschußnehmer die Entlassung, kündigt er oder werden andere Umstände bekannt, die sein Ausscheiden ohne laufende Versorgung vor Ablauf der Tilgungsfrist erwarten lassen, sind die für die Tilgung festgesetzten Monatsbeträge so zu erhöhen, daß der Vorschuß nach Möglichkeit bis zum Ausscheiden getilgt wird. Ein beim Ausscheiden ohne laufende Versorgung noch nicht getilgter Betrag wird sofort in einer Summe fällig.

(7) Wird die Tilgung aus der laufenden Versorgung fortgesetzt, können die für die Tilgung festgesetzten Monatsbeträge auf Antrag unter Berücksichtigung des Verhältnisses der laufenden Versorgungsbezüge zu den bisherigen laufenden Bezügen angemessen ermäßigt werden.

Nr. 6

Verwendung des Vorschusses und Sicherheiten

(1) Der Vorschußnehmer hat die Verwendung des Vorschusses auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Bestellung einer Sicherheit soll außer bei Beamten oder Richtern auf Lebenszeit oder unkündbaren Angestellten oder Arbeitern verlangt werden, wenn dies zur Vermeidung von Verlusten notwendig erscheint. Als Sicherungsmittel kommen insbesondere in Betracht

1. eine selbstschuldnerische Bürgschaft auch des Ehegatten,
2. eine Sicherungsübereignung der mit dem Vorschuß beschafften Gegenstände.

Nr. 7
Ausnahmen

5

Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen.

Nr. 8
Inkrafttreten, Schlußvorschriften

- (1) Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1975 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien können mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977, gekündigt werden.
- (3) Vorschüsse, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien gewährt worden sind, bleiben unberührt.

Zusatz:

Nr. 5 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, daß Vorschüsse nach diesen Richtlinien, deren Tilgung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung beginnt, in den Monaten Juni und Dezember nicht getilgt werden.

Hamburg, den 5. September 1975

5

Freie und Hansestadt Hamburg

- Senatsamt für den
Verwaltungsdienst -

Philipp

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

- Landesverband Hamburg -

Deutscher Beamtenbund

- Landesbund Hamburg e.V. -

Deutscher Gewerkschaftsbund

- Landesbezirk Nordmark -

DS 19/9.75

Gewerkschaft der Polizei

- Landesbezirk Hamburg -